



23.06.2025

**Offener Brief von Rechtswissenschaftlichen Professor:innen und
Wissenschaftler:innen des Völker- und Verfassungsrechts**

Für eine völkerrechts- und verfassungsgemäße Ausgestaltung des neuen Sondervermögens – Klimaschutz ist Pflicht

Das Sondervermögen nach Art. 143h GG eröffnet für den Gesetzgeber die Möglichkeit, die zentralen öffentlichen Investitionen der kommenden Jahre zu gestalten. Dies ist nicht nur eine politische Weichenstellung, sondern auch eine verfassungsrechtlich hochrelevante Maßnahme.

Wir möchten mit diesem Beitrag auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam machen, die im Rahmen der Errichtung und Verwendung des Sondervermögens gelten. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind drei Aspekte von besonderer Bedeutung:

1. Der Staat ist verpflichtet, Klimaschutz effektiv und rechtzeitig sicherzustellen

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 festgestellt, dass das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG die Einhaltung eines völkerrechtskonformen Reduktionspfades verlangt. Dieser Pfad ist nicht allein programmatischer Natur, sondern erfordert – wie auch im *Klimaseniorinnen*-Urteil des EGMR vom 9. April 2024 betont – die tatsächliche Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Dies setzt deren finanzielle Absicherung voraus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, ausreichende Mittel für die Umsetzung des noch zu beschließenden Klimaschutzprogramms 2026 bereitzustellen.

2. Umfassendere Mittel des Sondervermögens müssen für verfassungsgebote Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden

Neben der Zuführung an den Klima- und Transformationsfonds darf das restliche Sondervermögen nach Art. 143h GG nicht nur als allgemeiner Infrastrukturfonds genutzt



werden. Vielmehr ist seine Verwendung im Lichte der gleichrangigen Zweckbestimmungen des Art. 143h GG und der Verpflichtungen aus Art. 20a GG auszulegen. Diese Belange sind bei allen staatlichen Abwägungen zu berücksichtigen, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

3. Investitionen in fossile Infrastrukturen stehen dem Verfassungsauftrag entgegen

Die Verwendung von Mitteln des Sondervermögens für neue fossile Projekte (z. B. Gasinfrastruktur ohne realistisches Potenzial für grünen Wasserstoff, Flughäfen oder Terminals) könnte die Verfassungsmäßigkeit der Ausgaben ernsthaft in Frage stellen. Sie gefährdet die Einhaltung der verfassungsrechtlich bindenden Klimaziele, wodurch massive, wohl unverhältnismäßige Eingriffe in die Freiheit künftiger Generationen notwendig werden.

Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Völker- und Verfassungsrechts fordern wir die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe des Bundes daher auf, die Errichtung und Ausgestaltung des Sondervermögens so vorzunehmen, dass es dem Klimaschutzauftrag des Grundgesetzes und des Völkerrechts gerecht wird – und Deutschland auf einen rechtskonformen, planungssicheren und generationengerechten Pfad zur Klimaneutralität bringt.

Erstunterzeichner:innen zum 23.06.2025:

Prof. Dr. Jelena Bäuml, Universität Lüneburg

Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, Universität Tübingen

Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, Universität Rostock

Prof. Dr. Kurt Faßbender, Universität Leipzig

Prof. Dr. Michael Fehling, Bucerius Law School Hamburg

Prof. Dr. Andreas Fisahn, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Thomas Groß, Universität Osnabrück

Prof. Dr. Felix Hanschmann, Bucerius Law School Hamburg

Prof. Dr. Georg Hermes, Universität Frankfurt am Main



Prof. Dr. Markus Kaltenborn, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Lando Kirchmair, Universität der Bundeswehr München

Prof. Dr. Remo Klinger, HNE Eberswalde

Prof. Dr. Markus Krajewski, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Universität Kassel

Prof. Dr. Hermann Ott, HNE Eberswalde

Prof. Dr. Niels Petersen, Universität Münster

Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl, Hochschule RheinMain

RiBVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. H.c. Wolfgang Hoffmann-Riem, Universität Hamburg

Prof. Dr. Lucia Sommerer, Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Dominik Steiger, Technische Universität Dresden

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute, Universität Hamburg

Prof. Dr. Berit Völzmann, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen

Dr. Andreas Buser, New York University / Freie Universität Berlin

Dr. Sören Deister, Universität Hamburg

Dr. Andreas Gutmann, Universität Kassel

Dr. Michael von Landenberg-Roberg, Humboldt-Universität zu Berlin

Nachträgliche Unterzeichner:innen (chronologisch):

Prof. Dr. Alexander Graser, Universität Regensburg (am 24.06.2025)

Weiterführende Informationen:

Dieser offene Brief wurde von Green Legal Impact und [GermanZero](#) koordiniert. Hierzu haben wir am 23.06.2025 [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.



Für Rückfragen oder falls Sie den Brief nachträglich mitzeichnen wollen, wenden Sie sich an:

Valentine Zheng, +49 30 235 9779 66, zheng@greenlegal.eu

Emmanuel Schlichter, +49 176 4761 3860, emmanuel.schlichter@germanzero.de